

# Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb  
bellamar  
Datum: 17.10.2023  
Drucksache Nr. 2788/2023

## Beschlussvorlage

**Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023**

**- öffentlich -**

- Vorberaten in der Sitzung des gemeinsamen Schwimmbad-/Werksausschusses am 23.10.2023-

---

## Novellierung Eigenbetriebsrecht des Eigenbetriebs Bellamar

### Beschlussvorschlag:

Der Eigenbetrieb Bellamar wendet bei der Wirtschaftsführung auch zukünftig die Methode der Kommunalen Doppik an.

### Erläuterungen:

In der Schwimmbad-/Werksausschusssitzung vom 28.11.2022 hat die Werkleitung unter TOP 2 Bellamar Wirtschaftsplan 2023 zur Neuerung der Novellierung des Eigenbetriebsrechts informiert. Gleichzeitig mit dieser Information wäre eine Beschlussfassung erforderlich gewesen, um die zukünftige Wirtschaftsführung (HGB – oder Doppik) festzulegen.

Die letzten umfassenden Novellierungen datieren aus den Jahren 1992 und 1995. Die Eigenbetriebsverordnung entsprach somit nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert.

Seitdem besteht eine Wahlmöglichkeit, die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe entweder

1. nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden bzw. Landkreise geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder
2. auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen zu lassen.

Bei der Festlegung der zukünftigen Wirtschaftsführung handelt es sich um eine grundlegende Entscheidung. Folglich obliegt es dem Gemeinderat, die zuvor erfolgte Entscheidung der für den Eigenbetrieb zuständigen Gremien final zu beschließen.

Spätestens bei der nächsten Änderung der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung – HGB - oder der Eigenbetriebsverordnung – Doppik – zu erfolgen hat. Grundlage hierfür stellen die § 13 Abs. 3 EigBG sowie die amtliche Begründung zu § 12 Abs. 3 dar.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter: